



Brüssel, den 8. Juli 2019
(OR. en)

10182/2/19
REV 2

ECOFIN 640
UEM 240
SOC 491
EMPL 380
COMPET 518
ENV 611
EDUC 324
RECH 357
ENER 361
JAI 721
FSTR 140
REGIO 176

VERMERK

Absender:	Ausschuss der Ständigen Vertreter
Empfänger:	Rat
Betr.:	Empfehlungen des Rates an jeden Mitgliedstaat zu den nationalen Reformprogrammen für 2019 mit Stellungnahmen des Rates zu den aktualisierten Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen

Länderspezifische Empfehlungen

Die Kommission hat dem Rat am 6. Juni im Rahmen des Europäischen Semesters 2019 für 28 Mitgliedstaaten eine Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zum nationalen Reformprogramm 2019 mit einer Stellungnahme des Rates zum aktualisierten Stabilitäts- bzw. Konvergenzprogramm vorgelegt.

Darin werden wirtschafts- und beschäftigungspolitische Empfehlungen auf der Grundlage von Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) mit Stellungnahmen des Rates zu den Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen aufgrund von Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97, sowie in bestimmten Fällen mit Empfehlungen im Rahmen der präventiven Komponente des Verfahrens bei makroökonomischen Ungleichgewichten nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 kombiniert.

Da Empfehlungen, die in den Geltungsbereich von Artikel 148 Absatz 4 AEUV fallen, fester Bestandteil der länderspezifischen Empfehlungen sind und ihr Inhalt untrennbar mit dem des Stabilitäts- und Wachstumspakts verknüpft ist, sollte das Verfahren nach Artikel 121 Absatz 2 AEUV auf beide Komponenten der Empfehlungen angewendet werden.

Im Anschluss an die Vorarbeiten auf Ausschussebene soll der Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) am 8. Juli den Beitrag zu den beschäftigungs- und sozialpolitischen Aspekten dieser Empfehlungen billigen, während der Rat (Wirtschaft und Finanzen) am 9. Juli den Beitrag zu wirtschaftlichen/finanziellen und MIP-bezogenen Aspekten billigen und die Empfehlungen gemäß Artikel 121 Absatz 2 AEUV verabschieden soll.

Eine Liste mit den Texten der länderspezifischen Empfehlungen ist diesem Vermerk als Anlage beigefügt.

BELGIEN:	10154/19
BULGARIEN:	10155/19
TSCHECHISCHE REPUBLIK:	10156/19
DÄNEMARK:	10157/19
DEUTSCHLAND:	10158/19
ESTLAND:	10159/19
IRLAND:	10160/19
GRIECHENLAND:	10161/1/19 REV 1
SPANIEN:	10162/19
FRANKREICH:	10163/19
KROATIEN:	10164/19
ITALIEN:	10165/19
ZYPERN:	10166/19
LETTLAND:	10167/19
LITAUEN:	10168/19
LUXEMBURG:	10169/19
UNGARN:	10170/2/19 REV 2
MALTA:	10171/19
NIEDERLANDE:	10172/19

ÖSTERREICH:	10173/19
POLEN:	10174/19
PORTUGAL	10175/19
RUMÄNIEN:	10176/19
SLOWENIEN:	10177/1/19 REV 1
SLOWAKEI:	10178/19
FINNLAND:	10179/19
SCHWEDEN:	10180/19
VEREINIGTES KÖNIGREICH:	10181/19
